

Bekanntmachung der Beschlagnahme an der Gerichtstafel ist — weitergehend als bei der Beschlagnahme einzelner Gegenstände — ein gutgläubiger Erwerb an beschlagnahmtem Vermögen im Sinne der §§ 932 ff. BGB ausgeschlossen (§ 129 Abs. 3 StPO).

Die Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens erfolgt durch einen vom Rat des Kreises zu bestellenden Verwalter (§§ 130, 124 StPO). Entfallen die Voraussetzungen der Vermögensbeschlagnahme, so ist sie aufzuheben. Die Aufhebung ist ebenso wie die Anordnung der Vermögensbeschlagnahme dem Beschuldigten durch Zustellung und durch Aushang an der Gerichtstafel bekanntzumachen (§§ 131, 129 Abs. 2 StPO).

§ 120 Abs. 2 und 3 StPO regelt die Vollziehung der Beschlagnahme von Forderungen, Rechten und Grundstücken.

Die Beschlagnahme von Forderungen und Rechten kann praktisch werden im Falle des § 335 StGB, wenn der Beschuldigte, z. B. durch Abtretung, eine Forderung erlangt hat, sie kann erforderlich sein im Rahmen des § 4 der Preisstrafrechtsverordnung zur Sicherstellung des Mehrerlöses, im Falle des § 13 Abs. 2 WStrVO usw.

Die Vollziehung der Beschlagnahme solcher Forderungen und Rechte erfolgt dadurch, daß dem Berechtigten eine Ausfertigung der Beschlagnahmeverfügung übergeben wird (§ 120 Abs. 2 StPO). Berechtigter im Sinne des Gesetzes ist in jedem Fall der Beschuldigte als Gläubiger von Forderungen oder Inhaber von Rechten. Unter Forderungen sind subjektive Rechte des Gläubigers (des Beschuldigten) zu verstehen, die aus einem Schuldverhältnis folgen. Hierher gehören z. B. Darlehns- und Mietforderungen, Kaufpreisforderungen u. a. Rechte im Sinne des § 120 Abs. 2 StPO sind Rechte an beweglichen Sachen wie z. B. das Eigentumsrecht, beschränkt dingliche Rechte an beweglichen Sachen (Pfandrecht) u. a.

Zur Beschlagnahme von Forderungen genügt jedoch nicht, daß dem Berechtigten (dem Beschuldigten) eine Ausfertigung der Beschlagnahmeverfügung übergeben wird. Darüber hinaus muß dem Schuldner des Beschuldigten verboten werden, an diesen zu leisten. Dieses Verbot erfolgt in der Weise, daß dem Schuldner eine Ausfertigung der Beschlagnahmeverfügung zugestellt wird, die das Leistungsverbot enthält. Mit der Zustellung dieses Leistungsverbots wird die Beschlagnahme auch dem Schuldner gegenüber wirksam. Auf die Möglichkeit, daß die Beschlagnahme dem Schuldner auch auf andere Weise